



Anschlussnummer:

Wärmeliefer- und Abnahmevertrag nach AVBFernwärmeV

zwischen

Nahwärme Großhabersdorf eG
Rothenburger Straße 45
90613 Großhabersdorf

vertreten durch die Vorstände Friedrich Biegel und Gerald Jordan

- im Folgenden: **Lieferant** genannt -

und

.....
.....
.....

- im Folgenden: **Abnehmer** genannt -

für die Liegenschaft:

....., **90613 Großhabersdorf**

Präambel

Der Lieferant plant und errichtet am Standort 90613 Großhabersdorf ein Nahwärmenetz für die Ortschaft Großhabersdorf. Der Abnehmer möchte vom Lieferanten aus dieser Nahwärmeleitung gegen Entgelt Wärme für die Raumheizung und Wassererwärmung beziehen.

Die Vertragsparteien möchten auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV, §§ 2 bis 34) die Einzelheiten der Wärmelieferung regeln.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Lieferung von Wärme aus dem Nahwärmenetz des Lieferanten an den Abnehmer, die Verlegung der hierfür notwendigen Leitungen durch den Lieferanten sowie die Abnahme der Wärme und die Zahlung der vereinbarten Vergütung durch den Abnehmer. Die §§ 2 bis 34 der AVBFernwärmeV sind Gegenstand der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung und können auf der Homepage (www.nahwaerme-grosshabersdorf.de) eingesehen und heruntergeladen werden. Lieferort ist die im Vortext genannte Liegenschaft.

§ 2 Leistungen des Lieferanten

1. Der Lieferant stellt dem Abnehmer die vereinbarte Wärmemenge (gem. Eigenangaben des Abnehmers) von _____ kWh pro Lieferjahr gem. § 2 Abs. 6 am Übergabepunkt zur Verfügung. Die Wärmeleistung beträgt _____ kW. Der Abnehmer kann keine höhere Wärmeleistung vom Lieferanten verlangen. Die Wärmeverteilung und den Wärmetransport übernimmt der Lieferant. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant die für die Wärmenutzung benötigte Wärmeleitung inkl. des Hausanschlusses des Abnehmers sowie die Übergabetechnik zu errichten, anzuschließen und während der Vertragslaufzeit betriebsbereit zu halten (Betriebs-, Unterhalts-, Instandhaltungs- und Wartungspflicht). Mit Verlegung der Wärmeleitungen wird durch den Lieferanten gleichzeitig eine Steuerleitung (Glasfaser oder Kupfer) mitverlegt, mit dem eine Fernauslesung der Zähler und eine Visualisierung der Übergabetechnik möglich wird.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, am Übergabepunkt, siehe § 4, einen geeichten Wärmemengenzähler zu installieren und zu betreiben.
3. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten) erforderlich ist. Die Einzelheiten regelt § 5 AVBFernwärmeV.
4. Der Lieferant hat den Abnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten (§ 5 AVBFernwärmeV). Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
5. Die Wärmeversorgung erfolgt mittels des Wärmeträgers Heizwasser, welches vom Wärmeabnehmer nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden darf. Die Vorlauftemperatur beträgt 65 °C bis 80 °C gleitend nach Außentemperatur am primärseitigen Übergabepunkt. Der Lieferant hält dem Abnehmer grundsätzlich diese Wärmeleistung vor. Es besteht kein Anspruch auf eine höhere Vorlauftemperatur als 65 °C bis 80 °C. Der Abnehmer hat selbständig zu prüfen, ob er mit dieser Vorlauftemperatur eine für ihn ausreichende Heizleistung in seinem zubeheizenden Objekt erreicht. Dies ist selbständig durch den Abnehmer mit einem Heizungsfachbetrieb seiner Wahl abzuklären.

6. Als Lieferjahr gilt jeweils der Zeitraum von 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines Jahres. Der Lieferbeginn wird voraussichtlich im Herbst 2026 erfolgen, spätestens jedoch am 31.12.2027 nach Fertigstellung des Nahwärmenetzes.
7. Der Lieferant wird auf eigene Kosten den Leitungsgraben auf dem Grundstück des Abnehmers ausheben und nach Einbringung der Leitung wieder verfüllen. Die Kosten für den Außenwand- oder Bodendurchbruch am Gebäude sowie das fachgerechte Verschließen trägt der Lieferant.
8. Eine Änderung der Leistungsanforderungen gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 Leistungen des Abnehmers

1. Der Abnehmer verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf vorrangig aus dem Wärmenetz zu beziehen. Der vereinbarte Wärmebedarf (s. § 2, Abs. 1) errechnet sich für den Anschlussnehmer wie folgt:

Angegebener Heizölverbrauch _____ Liter
 _____ Liter x 10,08 kWh = _____ kWh

Angegebener Gasverbrauch _____ m³
 _____ m³ x 10,40 kWh = _____ kWh

Angegebener Holzverbrauch _____ m³
 _____ m³ x 1.680,00 kWh = _____ kWh

Die vereinbarte Wärmeabnahme nach dem seitens des Abnehmers mitgeteilten Verbrauch seines bisher eingesetzten Energieträgers beträgt somit _____ kWh. Um einen rentablen Betrieb des Nahwärmenetzes zu gewährleisten, bzw. zum Erhalt der Finanzierungsrichtlinien, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, pro Kalenderjahr wenigstens die Hälfte der vorstehend errechneten und vereinbarten Wärmemenge als Mindestwärmemenge abzunehmen. Unterschreitet der Abnehmer die Mindestabnahmeverpflichtung von _____ kWh pro Kalenderjahr ist er trotzdem verpflichtet, dem Lieferanten die Mindestabnahmemenge zu der jeweils vereinbarten Vergütung gemäß § 6 dieses Vertrages zu zahlen.

2. Der Abnehmer verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Entgelts der pro Kalenderjahr abgenommenen Wärmemenge, gemäß § 6 dieses Vertrages, mindestens jedoch zur Zahlung der Mindestabnahmemenge gemäß § 3.1.
3. Der Abnehmer gestattet dem Lieferanten oder einer von ihm beauftragten Firma den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Gebäuden zum Zweck der Leistungserbringung des Einbaus, dem Betrieb, der Wartung und Reparatur von Wärmeleitungen und Übergabetechnik, sowie der Ablesung des Wärmemengenzählers. Auf § 16 AVBFernwärmeV wird verwiesen. Der Anschlussnehmer stimmt einer fotografischen Dokumentation des Trassenverlaufes zu.

4. Der Abnehmer ist verpflichtet, seine Heizanlage nach dem Übergabepunkt auf eigene Kosten zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder zu unterhalten (§ 12 AVBFernwärmeV).
5. Der Abnehmer ist verpflichtet, ab der Grundstücksgrenze (auf seinem Grundstück) und in seinen Räumen das Verlegen der erforderlichen Wärmeleitung (einschließlich aller hierfür erforderlicher Komponenten wie Übergabetechnik, Wärmemengenzähler, etc.) sowie evtl. erforderliche Leerrohre für MSR-Technik unentgeltlich zu dulden.
6. Der Abnehmer verpflichtet sich, die Anschlussgebühr in Höhe von 10.504,20 € (netto) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (1.995,80 €), also insgesamt 12.500 € (brutto) gem. § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV an den Lieferanten zu bezahlen. Das gilt auch bei Änderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Abnehmers, insbesondere bei einer vom Abnehmer gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages abweichend beantragten Leistungserhöhung.
7. Die Trasse der Hausanschlussleitung ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen freizuhalten. Der Abnehmer trägt die Kosten für die erforderlichen Oberflächenarbeiten, die durch die Verlegung der Leitungen erforderlich werden, ab Grundstücksgrenze (z. B. Beseitigung von Bepflanzungen und Versiegelungen und anschließende Wiederherstellung).

§ 4 Eigentumsgrenzen, Übergabepunkt, beschränkt persönliche Dienstbarkeit

1. Die Eigentumsgrenze für den Hausanschluss des Abnehmers bilden die sekundärseitigen Anschlussflansche der Übergabetechnik. Die Wärmeleitungen bis zur Übergabetechnik, die Übergabetechnik selbst sowie der Wärmemengenzähler verbleiben im Eigentum des Lieferanten.
2. Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich auf Anforderung des Lieferanten eine entsprechende Dienstbarkeit zugunsten des Lieferanten jeweils für sein Grundstück bzw. die vor dem Grundstück liegende private Wegefläche, soweit sie für die Verlegung der Wärmeleitung erforderlich ist, im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, bzw. im Erbbaurechtsgrundbuch in Abteilung II des Grundbuchs, vor allen anderen Rechten in Abteilung II und III des Grundbuchs vornehmen zu lassen. Soweit eine Eintragung an rangester Stelle nicht möglich ist, kann zunächst eine Eintragung an rangbereiter Stelle erfolgen, sofern die Zustimmungserklärung vorrangig Berechtigter zum erforderlichen Rangrücktritt beigebracht wird. Auf die Regelung des § 8 AVBFernwärmeV wird zudem hingewiesen. Die durch die Eintragung der Dienstbarkeit entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Der Abnehmer versichert, berechtigt zu sein, eine Dienstbarkeit eintragen zu lassen.
3. Sofern Leitungen oder Einrichtungen in das Grundstück des Abnehmers eingebracht werden, die im Eigentum des Lieferanten stehen, gilt § 95 BGB.
4. Bestandteil des Wärmeliefervertrages ist die im Anhang beigelegte Anlage 1 „Technische Anschluss Bedingungen“ (TAB).

§ 5 Messung, Ablesung, Abrechnung

1. Die Bestimmung der gelieferten Wärmemenge erfolgt durch Messung anhand einer geeichten Messeinrichtung (Wärmemengenzähler, vgl. § 2 Abs. 2). § 18 AVBFernwärmeV gilt vollumfänglich. Die bereitgestellte und gelieferte Wärme wird mit einem Wärmemengenzähler an der Übergabestelle erfasst und in kWh gemessen.
2. Für die Ablesung gilt § 20 AVBFernwärmeV. Die Ablesung des Wärmemengenzählers erfolgt jährlich. Die Ablesung darf auch per Datenfernauslesung erfolgen. Die Messwerte fließen in die Abrechnung ein.
3. Die zu erstellende Jahresabschlussrechnung erfolgt durch den Lieferanten spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres nach Ablesung (vgl. § 5 Abs. 2). Der Lieferant wird dem Abnehmer entsprechend dem jeweiligen Zählerstand eine den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen entsprechende Rechnung stellen.
4. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig (§ 27 AVBFernwärmeV). Die Zahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat.
5. Der Abnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Abnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen. Insoweit gilt § 19 AVBFernwärmeV.
7. Für Berechnungsfehler gilt § 21 AVBFernwärmeV.
8. Der Wärmeabnehmer ist berechtigt, zur Kontrolle eine zweite Messeinrichtung gleicher Art und mit gleichem Messbereich auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten.
9. Wird die bereitgestellte Wärme nach dem Übergabepunkt vom Wärmeabnehmer weiterverteilt, so ist es Sache des Wärmeabnehmers, ggf. weitere nachgeschaltete Messeinrichtungen zu installieren, diese instand zu halten und Abrechnungen (z. B. für Mieter) zu erstellen.

§ 6 Wärmepreis, Preisänderungsklausel

1. Der vom Abnehmer zu zahlende Arbeitspreis beträgt für die bezogene Wärmemenge pro kWh 11,75 Cent (netto), zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer (2,23 Cent), also 13,98 Cent (brutto). Die jeweiligen kWh ergeben sich durch Auslesung des Wärmemengenzählers (§ 2 Abs. 2). Die jeweils gültigen Preise ergeben sich aus dem Preisblatt des Lieferanten (Anlage 2). Die monatliche Grundgebühr beträgt 33,61 Euro (netto) zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer (6,39 Euro), also 40,00 Euro/Monat (brutto).
2. Der Lieferant ist berechtigt, eine angemessene monatliche Abschlagszahlung zu verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich anhand des jeweiligen Wärmepreises und den zu erwartenden abzunehmenden Wärmemengen pro Kalenderjahr. Die Abschläge werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Etwaige Überschüsse oder Nachforderungen werden in einer bis zum 15. Februar des Folgejahres zu erstellenden Jahresabschlussrechnung erstattet bzw. per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

3. Die Preise sind veränderlich. Der Lieferant ist berechtigt, die Preise nach der im Preisblatt angegebenen Preisänderungsklausel zu ändern (Anlage 2). Die Preisanpassung erfolgt bei Bedarf jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern. Es besteht gegensätzlich eine Mindestumsatzsteuerregelung in § 10 Abs. 5 UStG, deren Unterschreitung gewisse Nachversteuerungen nach sich ziehen können, welche Lieferant und alle Abnehmer trifft. Sollte es notwendig werden, wird deshalb der Wärmepreis entsprechend der Mindestumsatzsteuerregelung des § 10 Abs. 5 UStG angepasst.
4. Der jährliche Wärmepreis beinhaltet auch die Messkosten.
5. Die Zahlungsverpflichtung des Abnehmers beginnt mit Aufnahme der Wärmelieferung.
6. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegen den Stand bei Vertragsabschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsabschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.
7. Werden die den Preisen zu Grunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, so ist der Lieferant berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung und Rücktrittsrecht

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit des Vertrags beträgt 10 Jahre, beginnend mit der Wärmelieferung. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um 5 Jahre (§ 32 AVBFernwärmeV).
2. Beide Parteien haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Für den Lieferanten besteht ein vertragliches Rücktrittsrecht vom Vertrag, sollte er oder dessen für die Wärmeerzeugung zuständige Lieferant die Finanzierung, Förderzusagen, die erforderlichen Genehmigungen für das Heizwerk oder der für die Wärmelieferung erforderlichen Leitungsrechte nicht sicherstellen können oder die Anzahl von mindestens 170 Wärmeabnehmern nicht erreicht haben, die notwendig sind, um das Projekt wirtschaftlich sinnvoll zu betreiben. Der Rücktritt ist in Schriftform und unter Darlegung der

unter § 7 Ziffer 4 Satz 1 benannten Rücktrittsgründe gegenüber den Abnehmern zu erklären. Der Rücktritt muss spätestens binnen sechs Wochen, nachdem ein Rücktrittsgrund für den Lieferanten bekannt geworden ist, gegenüber dem Abnehmer erfolgen. Übt der Lieferant sein Rücktrittsrecht aus, stehen dem Abnehmer aus dem gekündigten Vertragsverhältnis keinerlei vertragliche Ansprüche oder Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten zu. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Lieferbeginn erst mit Fertigstellung des Wärmenetzes gemäß § 2 Abs. 6 dieses Vertrags erfolgen kann.

5. Die in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungsverpflichtungen dienen der Umsetzung eines Sanierungsvorhabens, für das eine der Vertragsparteien evtl. einen Förderantrag über ein Programm zum Anschluss an ein Wärmenetz (z.B. Produkt 458, 459, 522) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragen wird. Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Leistungsverpflichtungen erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit die KfW den gestellten Antrag bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

§ 8 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt mit Zustimmung des anderen Vertragspartners seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Ganzen auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf die andere Partei nur aus wichtigem Grund verweigern.

Sollte die Hausanschlussleitung ein weiteres Grundstück des Abnehmers anschließen, welches durch eine bereits bestehende Wärmeleitung mit einem anderen Grundstück verbunden ist und diesem Grundstück Wärme zur Verfügung stellen, so bezieht sich die Verpflichtung, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Dritten zu übertragen, bei einer bestehenden oder zukünftig geschaffenen Trennung der Grundstücke durch eigene Flurnummer mithin einer rechtlichen Selbstständigkeit der Grundstücke für jedes einzelne Grundstück bzw. Abnahmestelle. Im Falle der Veräußerung, Schenkung u. ä. besteht somit die Verpflichtung für den Veräußerer die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Dritten zu übertragen, sowie notwendige Grunddienstbarkeit für bestehende Leitungssysteme zu bewilligen.

Wünscht der neue Eigentümer eines bisher nicht mit einem separaten Hausanschluss versehenen Anwesens eine eigene Übernahmetechnik, so ist er zur Kostenübernahme gegenüber dem Lieferanten verpflichtet. Einen Anspruch auf einen eigenen Hausanschluss besteht in diesem Fall gegenüber dem Lieferanten nicht. Ein entsprechendes Begehren kann an den Lieferanten gerichtet werden, die Verpflichtungen des Abnehmers bestimmen sich insoweit aus § 3 des Vertrages, weiterhin abhängig davon, dass ein Anschluss über fremdes Grundstück überhaupt möglich ist. Der Abnehmer wäre insoweit verpflichtet, mit dem Dritten die Leitungsrechte zu klären.

Sollte der Abnehmer sein Grundstück vor Ablauf der Vertragslaufzeit weiterveräußern, ist der Abnehmer verpflichtet dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen (§ 32 Abs. 4 S. 2 AVBFernwärmeV). Der Lieferant ist vor jedem Eigentümerwechsel zu unterrichten.

§ 9 Haftung

1. § 6 AVBFernwärmeV gilt vollumfänglich.
2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 10 Erreichbarkeit, Redundanz

1. Der Lieferant gewährleistet dem Wärmeabnehmer die unter § 2 Abs.1 beschriebene Versorgung mit Wärme.
2. Für den Fall einer Störung der Versorgung hält der Lieferant folgende Redundanz bereit: Die Bereitstellung der geschuldeten Wärmeleistung wird mit Ausnahme höherer Gewalt durch zwei voneinander unabhängige Heizsysteme (Biogasanlage und Hackschnitzelkessel) gewährleistet. Bei einem Ausfall der Wärmeleistung aus dem Hackschnitzelheizwerk übernimmt der Biomassekessel die Grunderzeugung der Wärmeleistung, darüber hinaus steht im Notfall zur Grundabsicherung ein Ölheizkessel zur Verfügung.
3. Der Lieferant und der Abnehmer benennen Ansprechpartner, die mit dem Projekt betraut sind und gegenseitig für Fragen zur Wärmelieferung, Dienstleistung und Vertrag zur Verfügung stehen.

§ 11 Einstellung der Versorgung

1. Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Allgemeinen Versorgungsbedingungen dieses Vertrags zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Abnehmer dargelegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wieder auf zu nehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
4. Der Lieferant ist in den Fällen des Absatzes 1 a berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. In den Fällen der Nr. 1 b, 1 c und 2 jedoch nur, wenn die Voraussetzung zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

5. Entnimmt der Abnehmer Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichen Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen. Weiterhin ist der Lieferant berechtigt, bei Feststellung der vorstehenden Zuwiderhandlungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

§ 12 Datenschutz

Der Lieferant und der Abnehmer werden die zur Vertragserfüllung erforderlichen personenbezogenen sowie technischen Daten elektronisch speichern und verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben sowie zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner bemühen sich, an Stelle der unwirksamen eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.
3. Für den Gerichtsstand gilt § 34 AVBFernwärmeV.
4. Alle Anlagen zu diesem Vertrag werden Vertragsbestandteil.

Anlage 1: TAB – Technische Anschluss Bedingungen

Anlage 2: Preisänderungsklausel

Anlage 3: Widerrufsbelehrung

Anlage 4: Muster-Widerrufsformular

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages:

Für den Wärmelieferant:

Für den Wärmeabnehmer:

.....

.....

.....

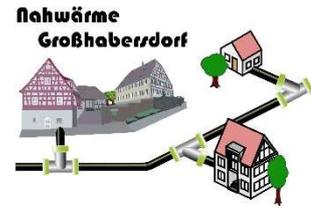
.....

Großhabersdorf, den 18.11.2024

Großhabersdorf, den 18.11.2024

Anlage 1:

TAB – Technische Anschluss Bedingungen



Übergabetechnik

Vom Wärmenetzbetreiber wird die Übergabetechnik installiert und angeschlossen. Damit jeder Anschlussnehmer gleichbehandelt wird, muss diese Übergabetechnik so nah wie möglich am Nahwärme-Hausanschluss platziert sein.

Pufferladung von der Übergabestation

In der Übergabestation ist ein Drehzahlmodul eingebaut, das ein 0-10V Signal für die Pufferladepumpe ausgibt. Mit einer entsprechenden Pumpe, welche das 0-10V Signal verarbeitet, wird der Pufferspeicher ohne Vermischung geladen.

Heizkörper- und Fußbodenheizung vom Pufferspeicher versorgt

Der Heizkörper- oder Fußbodenheizungskreis muss mit einem 3-Wege-Mischer ausgerüstet sein. Der jeweilige Mischer und die Pumpe werden von der Regelung angesteuert. Die entsprechenden Heizkreismodule sind als Zubehör erhältlich. Sollte die alte Heizanlage noch keine Raum- oder Außentemperaturregelung besessen haben, muss ein Fühlerkabel verlegt werden. Der Außentemperaturfühler ist der Übergabetechnik beigelegt. Sollte ein Raumthermostat gewünscht werden, muss dieses von dem Heizungsbauer angeboten werden. In der Übergabetechnik ist der Anschluss für einen Heizkreis mit Mischer vorgesehen. Falls ein weiterer Heizkreis benötigt wird, kann das Heizkreismodul bei der Firma ENERPIPE als Zubehör vom Heizungsbauer bestellt werden.

Warmwasserbereitung

Falls der vorhandene Brauchwasserboiler genutzt werden soll, ist dieser auf seine Funktion zu prüfen. Der Wärmetauscher muss ausreichend groß dimensioniert sein (bei 200 Liter > 1,2 m² Wärmetauscher Fläche) und darf nicht verkalkt sein. Somit ist gewährleistet, dass die Brauchwasserbereitung schnell vollzogen werden kann.

Bei einem neuen Brauchwasserboiler sollten die oben genannten Voraussetzungen gegeben sein. Grundsätzlich ist der Einbau eines Strangreguliertventils bei externen Brauchwasserspeichern nötig.

Beim Einsatz einer Frischwasserstation müssen keine weiteren Maßnahmen getroffen werden.

Bestehende Heizungsanlage

Bevor die ENERPIPE Übergabetechnik an eine bestehende Heizungsanlage angeschlossen wird, muss die Heizungsanlage gründlich gespült oder ein Schlammabscheider eingebaut werden, um Schmutz und Schlamm zu entfernen. Schmutz und Schlamm lagern sich sonst

in der Modulstation ab und können zu örtlichen Überhitzungen, Geräuschen und Korrosion führen. Für Schäden, die hieraus entstehen, entfällt die Gewährleistung.

Einrohrheizungen

Einrohrheizungen sind in der Regel auf eine Spreizung von ca. 10K dimensioniert. In diesem Fall ist es natürlich schwierig, eine niedrige Rücklauftemperatur zu erreichen. Oft ist es jedoch so, dass die eingesetzten Radiatoren überdimensioniert sind und/oder das Gebäude nachträglich isoliert wurde. Dadurch ist es möglich, eine niedrige Vorlauftemperatur und somit auch niedrige Rücklauftemperaturen zu fahren.

4-Wege-Mischer

4-Wege Mischer sind durch 3-Wege-Mischer zu ersetzen, da sonst nicht die passende Rücklauftemperatur erreicht wird.

Temperaturen

Die Netz-Vorlauftemperatur beträgt maximal 80 °C. Abhängig von der Außentemperatur kann diese bis auf 65 °C abgesenkt werden. Der Höchstdruck beträgt 10 bar. Der Volumenstrom ist kundenabhängig. Der Kunde hat seine Installationsanlage entsprechend so auszulegen, dass die Rücklauftemperatur auf der Primärseite des Wärmetauschers max. 45°C (kundenabhängig) beträgt. Die Heizanlage muss für die Nahwärmeversorgung damit hydraulisch nicht abgeglichen werden.

Unter Berücksichtigung der Norm-Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf von 30 Grad (Kelvin), ergibt sich rechnerisch bei der entsprechenden Anschlussleistung ein maximaler Heizwasserdurchfluss von $V' = x$ Liter pro Stunde.

(Der Volumenstrom V' berechnet sich wie folgt aus der Wärmeleistung Q' : $V' = 28,74 \cdot Q'$)

Verteilerhauptpumpen

Verteilerhauptpumpen sollten, wenn möglich, vermieden werden, da sie für eine ständige Zirkulation und damit ebenfalls zu einer Rücklauftemperaturenanhebung beitragen. Wenn es sich nicht vermeiden lässt, z.B. bei Vorhandensein von Lüftungsanlagen, sind in der Hydraulik entsprechende Vorkehrungen (z.B. thermostatisches Rücklauftemperaturenbegrenzungsventil) zu treffen.

Drucklose Verteiler, hydraulische Weichen, Kurzschlüsse aller Art

Durch hydraulische Weichen, drucklos ausgeführte Verteiler, Bypässe, Überströmventile, Einspritzschaltungen sowie Verteilschaltungen sind Kurzschlüsse im System eingebaut, welche die Rücklauftemperatur anheben. Solche Einbauten sind zu vermeiden. Vorher sollte allerdings überlegt werden, ob durch diesen Eingriff nicht grundlegende Funktionen beeinträchtigt werden.

Strangregulierventile

Strangregulierventile sind neben einer korrekten Pumpenauslegung ein wichtiges Instrument zum Einstellen des gewünschten Massenstroms. Daher ist ein Nachrüsten bei bestehenden Anlagen grundsätzlich zu empfehlen.

Thermometer

Jeder Heizkreis sollte mit Thermometern versehen werden. Speziell bei bestehenden Anlagen sollte eine Nachrüstung erfolgen.

Da bei bestehenden Anlagen meistens keine Auslegungsdaten bekannt sind, können Thermometer in Verbindung mit Strangregulierventilen sehr wichtig zur Einstellung des korrekten Durchflusses sein.

Elektronische Pumpen

Sämtliche Pumpen durch elektronische zu ersetzen wäre kostspielig und meist nicht notwendig. Im Zuge eines Defektaustausches oder einer Generalsanierung ist es aber mit geringen Mehrkosten möglich. Speziell bei Anlagen mit Thermostatventilen können mit elektronisch geregelten Pumpen lästige Strömungsgeräusche vermieden werden.

Elektrischer Anschluss der Übergabestation

Der elektrische Anschluss muss von einer Fachfirma bauseits durch eine Verteildose gestellt werden. Diese wird vom Anschlussnehmer beauftragt. Die Anschlussbedingungen findet der Elektriker in der Anleitung, die der Übergabetechnik beiliegt. Zur elektrischen Installation gehört die Stromversorgung der Übergabetechnik (maximale Entfernung der Stromversorgung zur Übergabetechnik 2 m), Anschluss der Pumpen, Mischer und Zähler. Die ENERPIPE Übergabetechnik (Übergabestation, HP-Puffer oder ÜP-Puffer) ist werkseitig immer mit einem FI-Schutzschalter ausgerüstet. Der Anschluss muss über eine 230 V Leitung geschehen, die entweder noch vor der Hausverteilung installiert wird oder nach dem hausseitigen FI-Schutzschalter. Die elektrische Verdrahtung von der Verteildose zur Übergabetechnik (maximal 2 m) übernimmt die Nahwärme Großhabersdorf eG.

Verbindung der Übergabetechnik mit der Hausanlage

Für den Anschluss der Übergabetechnik an die Hausanlage müssen die Anschlussschemen der Firma ENERPIPE beachtet werden. Diese liegen der Übergabetechnik bei.

Inbetriebnahme

Die Übergabetechnik wird bereits bei der Montage entsprechend voreingestellt. Der Regler ist entsprechend nach Gebäudeanforderungen vom Heizungsbauer einzustellen. Hierzu kann Ihr Heizungsbauer von der Firma ENERPIPE passende Konfigurationsanleitungen erhalten.

Anlage 2:



Der Wärmepreis wird gemäß § 6 Nr. 3 dieses Vertrags angepasst. Die Preisanpassung erfolgt in der Form, dass je zu einem Drittel die durchschnittliche Preisentwicklung für Holzhackschnitzel, Fernwärme und Investitionsgüter umgelegt wird.

$$\mathbf{WP = WP0 \times (0,333 \times (Hs/Hs0) + 0,333 \times (FW/FW0) + 0,333 \times (I/I0))}$$

- WP = Der jeweilige neue Wärmepreis
- WP0 = Der errechnete Wärmepreis des Zeitraums vor der letzten Preisanpassung. Bei der erstmaligen Preisanpassung der Preis gemäß § 6 Nr. 1 dieses Vertrags.
- Hs = Preis für Hackschnitzel im letzten Kalenderjahr vor der Preisanpassung
- Hs0 = Preis für Hackschnitzel im Vorvorjahr der Preisanpassung
- FW = Preis für Fernwärme im letzten Kalenderjahr vor der Preisanpassung
- FW0 = Preis für Fernwärme im Vorvorjahr der Preisanpassung
- I = Preis für Investitionsgüter im letzten Kalenderjahr vor der Preisanpassung
- I0 = Preis für Investitionsgüter im Vorvorjahr der Preisanpassung

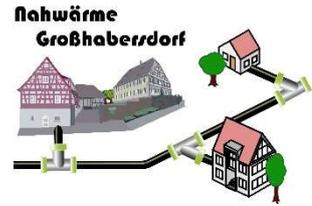
Preisindex für **Hackschnitzel** im Sinne dieses Vertrages ist der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für Holz in Form von Schnitzeln, Jahresdurchschnitt, im statistischen Bericht für Erzeugerpreise, lfd. Nr. 115, Abschnitt Index für Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln.

Preisindex für **Fernwärme** im Sinne dieses Vertrages ist der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, Jahresdurchschnitt, im statistischen Bericht für Erzeugerpreise, lfd. Nr. 642, Abschnitt Index der Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz).

Preisindex für **Investitionsgüter** im Sinne dieses Vertrages ist der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Jahresdurchschnitt, im statistischen Bericht für Erzeugerpreise, lfd. Nr. 3, Abschnitt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz).

Soweit zum Zeitpunkt der Preisanpassung der ausschlaggebende Index noch nicht veröffentlicht ist, ist eine vorläufige Abrechnung auf Grundlage des bisherigen Preises durchzuführen. Die Abrechnung ist zu korrigieren, sobald die Veröffentlichung erfolgt ist.

Anlage 3:



Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht diesen Vertrag binnen vierzehn Tage ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der

Nahwärme Großhabersdorf eG
Rothenburger Straße 45
90613 Großhabersdorf

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art als die von uns angebotene Art der Lieferung, als günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Hiermit bestätige ich, von der Widerrufsbelehrung Kenntnis genommen zu haben.

_____, 18.11.2024

Ort

Datum

Abnehmer

Anlage 4:



Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.)

**Nahwärme Großhabersdorf eG
Rothenburger Straße 45
90613 Großhabersdorf**

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) am _____ abgeschlossenen Vertrag über die Wärmelieferung aus dem Nahwärmenetz Großhabersdorf eG:

Name des Abnehmers

Anschrift des Abnehmers

Anschrift der Lieferadresse

Ort

Datum

Abnehmer

(*) unzutreffendes bitte streichen.